

Die freiberufliche Personengesellschaft an der Grenze zur Gewerblichkeit

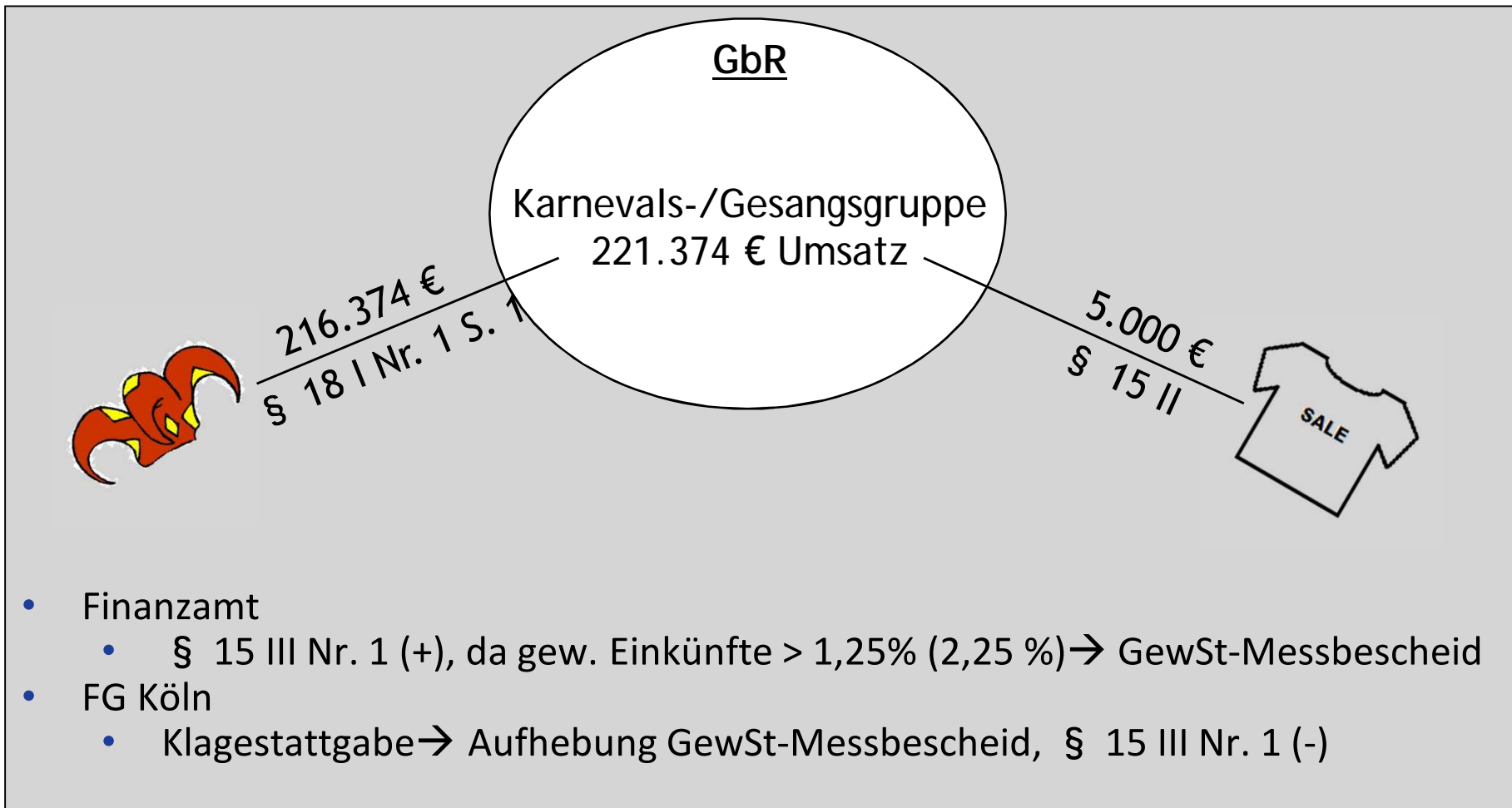
1. Karnevals-/Gesangsgruppe (BFH, 27.8.2014, VIII R 16/11, BFH/NV 2015, 592)
2. Angestellter Insolvenzverwalter (BFH, 27.8.2014, VIII R 6/12, BFH/NV 2015, 597)
3. Angestellte Anästhesistin (BFH, 16.7.2014, VIII R 41/12, BStBl II 2015, 216)

Die freiberufliche PG an der Grenze zur Gewerblichkeit

§ 15 III Nr. 1 EStG - Abfärbung gew. Einkünfte

Die freiberufliche PG an der Grenze zur Gewerblichkeit

§ 15 III Nr. 1 EStG - Abfärbung gew. Einkünfte



Die freiberufliche PG an der Grenze zur Gewerblichkeit

§ 15 III Nr. 1 EStG - Abfärbung gew. Einkünfte

§ 15 III Nr. 1

- Tatbestand
 1. Personengesellschaft → § 15 III Nr. 1 greift nicht bei Einzel-Unternehmen
 2. PG übt steuerbare, nicht-gewerbliche Tätigkeit aus (zB § § 18, 21 etc.)
 3. PG ist „auch“ gewerblich tätig oder bezieht Einkünfte i.S.d. § 15 I 1 Nr. 2
 - gew. Tätigkeit durch die PG selbst (nicht nur durch Gesellschafter)
 - gew. Tätigkeit darf nicht nur von äußerst geringem Umfang sein (BFH)
 4. beide Tätigkeiten sind trennbar
 - ansonsten ist das Gesamtbild maßgeblich (sog. gemischte Tätigkeit)
 5. beide Tätigkeiten werden von derselben PG ausgeübt („die Gesellschaft“)
 - (-) bei Ausgliederungsmodell: gew. Tätigkeit wird auf andere PG ausgegliedert
- Rechtsfolge
 - gew. Tätigkeit infiziert die gesamte PG → Gewinn der PG unterliegt grds. der GewSt-Pflicht (Ausnahme: gew. Tätigkeit ist GewSt-frei, BFH, BStBl II 2002, 152)

Die freiberufliche PG an der Grenze zur Gewerblichkeit

§ 15 III Nr. 1 EStG - Abfärbung gew. Einkünfte

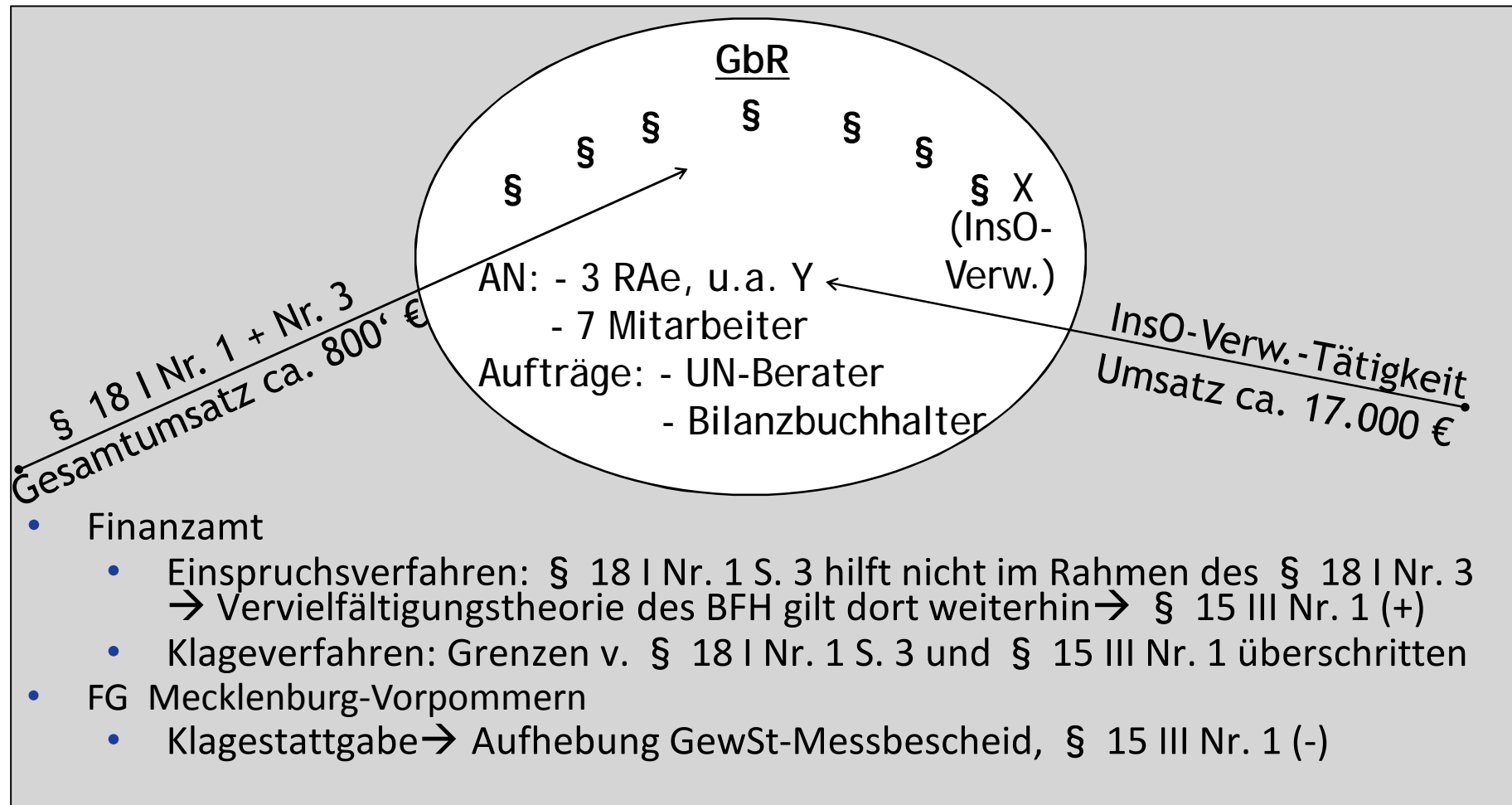
- **Entscheidungsgründe** (BFH, 27.8.2014, VIII R 16/11 vgl. auch VIII R 41/11)
Die Revision des Finanzamtes ist unbegründet.
 1. Freiberufler-PG setzt voraus: alle Gesellschafter erfüllen Merkmale des § 18
 2. Kein Fall des § 15 III Nr. 1
 - § 15 III Nr. 1 ist verfassungsgemäß (BVerfG, 15.1.2008, 1 BvL 2/04) u.a. wg.
 - Milderung der GewSt-Belastung durch § 35 EStG
 - Möglichkeit der Vermeidung der Abfärbung durch Ausgliederung
 - restriktive Rechtsprechung des BFH zu § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG
 - Ziel der Norm:
 - Vereinfachung der Ermittlung der Einkünfte durch Fiktion nur einer Einkunftsart und Schutz des GewSt-Aufkommens
 - Tatbestand der Norm vorliegend nicht erfüllt:
 - zwar trennbare Tätigkeiten (Gesang ohne Verkauf denkbar)
 - aber gew. Tätigkeit von nur äußerst geringem Umfang:
 - originär gew. Nettoumsatzerlöse < 3 % des Gesamterlöse der PG und
 - gew. Nettoumsatzerlös < 24.500 € im VZ (Obergrenze)
 - Vermeidung einer Privilegierung von PG mit besonders hohen freiberuflichen Umsätzen und Berücksichtigung des Normzwecks, das GewSt-Aufkommen zu schützen
 - anders als i.R.d. § 11 GewStG hier aber Umsatz- statt Gewinngrenze

Die freiberufliche PG an der Grenze zur Gewerblichkeit

§ 15 III Nr. 1 iVm § 18 I Nr. 1 S.3 EStG - Fachkräfte in PG

Die freiberufliche PG an der Grenze zur Gewerblichkeit

§ 15 III Nr. 1 iVm § 18 I Nr. 1 S.3 EStG - Fachkräfte in PG



Die freiberufliche PG an der Grenze zur Gewerblichkeit

§ 15 III Nr. 1 iVm § 18 I Nr. 1 S.3 EStG - Fachkräfte in PG

§ 18 I Nr. 1 S. 3

- Tatbestand
 1. Einkünfte im Sinne des § 18 I Nr. 1
 - aber: § 18 I Nr. 1 S. 3 analog für InsO-Verwalter-Tätigkeit (§ 18 I Nr. 3)
 2. Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte
 - (-) bei (bezogen auf Berufsträger) fachlich nicht Vorgebildeten → § 18 (+)
 - betrifft zB Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter, vermeintliche Mitunternehmer
 3. aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig
 - eigene Fachkenntnisse: muss sich auf gesamten Tätigkeitsbereich erstrecken
 - leitend: Festlegung der Grundzüge der Organisation, Überwachung der MA
 - eigenverantwortlich: (abgestufte) Teilnahme an praktischer Arbeit, Leistung muss „den Stempel der Persönlichkeit“ des Berufsträgers tragen
 - Ausnahme, S.4: vorübergehende Verhinderung z.B. bei Urlaub, Krankheit
- Rechtsfolge (wenn Tatbestand nicht erfüllt)
 - Einzel-Unternehmer: grds. nur insoweit § 15 (außer Trennung nicht möglich)
 - PG: grds. § 15 für PG insgesamt (§ 15 III Nr. 1, außer nur geringfügig, s.o.)

Die freiberufliche PG an der Grenze zur Gewerblichkeit

§ 15 III Nr. 1 iVm § 18 I Nr. 1 S.3 EStG - Fachkräfte in PG

- **Entscheidungsgründe** (BFH, 27.8.2014, VIII R 6/12)
Die Revision des Finanzamtes ist unbegründet.
 1. PG verwirklicht § 18 I Nr. 1 und Nr. 3 (sog. interprofessionelle Mit-UN)
 2. Kein Fall des § 15 III Nr. 1, Tatbestand ist vorliegend nicht erfüllt:
 - PG ist zwar auch gew. tätig durch den angestellten InsO-Verwalter Y
 - PG erzielte durch Mitunternehmer X Einkünfte nach § 18 I Nr. 3
 - § 18 I Nr. 1 S. 3 gilt analog i.R.d. § 18 I Nr. 3 (Aufgabe Vervielfältig.Th.)
 - Mitunternehmer waren nicht leitend und eigenverantwortlich tätig
 - maßgeblich ist u.a., was nach der InsO zu den höchstpersönlich auszuführenden Aufgaben eines InsO-Verwalters (Leitbild) gehört→
 - Entscheidung über das „Ob“ bestimmter Einzelakte (zB über Durchführung eines Anfechtungsprozesses) sind von InsO-Verwalter X zu treffen
 - unschädlich ist dann, dass er das „Wie“ (die kaufmännisch-technische Umsetzung zB Anfechtungsklage anwaltlich führen) auf Dritte überträgt
 - hier: Y war wie X tätig, ist vom Gericht zum InsO-Verwalter bestellt worden, hat wesentliche Entscheidungen selbst getroffen und das Verfahren überwacht, AN-Eigenschaft allein spricht nicht für § 18 I Nr. 1 S. 3
 - aber gew. T. von äußerst geringem Umfang: Umsatz von Y < 3% und <24.500

Die freiberufliche PG an der Grenze zur Gewerblichkeit

§ 18 I Nr. 1 S. 3 EStG - Mithilfe v. Fachkräften

Die freiberufliche PG an der Grenze zur Gewerblichkeit

§ 18 I Nr. 1 S. 3 EStG - Mithilfe v. Fachkräften



- Sachverhalt
 - keine eigenen Praxisräume, Anästhesietätigkeit wird in den Räumen der die GbR beauftragenden Operateure ausgeführt
 - wöchentlich im Voraus wird festgelegt, welcher Arzt wo tätig wird
 - Gesellschafter führt Voruntersuchung durch und schlägt Behandlungsmethode vor
 - angestellte Ärztin übernimmt Anästhesiedurchführung, außer in schwierigen Fällen
- Finanzamt
 - § 18 I Nr. 1 S. 3 (-), da Ärztin nach BerufsO zur Eigenverantwortlichkeit verpflichtet
- FG Sachsen-Anh.: Klagestattgabe → Aufhebung GewSt-Messbescheid, § 18 I Nr. 1 S. 3 (+)

Die freiberufliche PG an der Grenze zur Gewerblichkeit

§ 18 I Nr. 1 S. 3 EStG - Mithilfe v. Fachkräften

- **Entscheidungsgründe** (BFH, 16.7.2014, VIII R 41/12, BStBl II 2015, 216)
Die Revision des FA ist unbegründet.
Freiberufler-PG ist leitend und eigenverantwortlich i.S.d. § 18 I Nr. 1 S. 3 tätig
 - Bei Ärzten gilt:
 - Ärzte schulden eine höchstpersönliche, individuelle Arbeitsleistung am Patienten.
 - Sie müssen deshalb einen wesentlichen Teil der Dienstleistungen selbst übernehmen.
 - Dafür reicht es aus, dass sie aufgrund ihrer Fachkenntnisse durch regelmäßige und eingehende Kontrolle maßgeblich auf die Tätigkeit ihres angestellten Fachpersonals - patientenbezogen - Einfluss nehmen.
 - Hier: leitende Eigenverantwortlichkeit (+) wegen der
 - ausschließlich von den Gesellschaftern geführten Voruntersuchungen bei den Patienten
 - der Festlegung der Behandlungsmethode sowie
 - des Vorbehalts der Selbstbehandlung „problematischer Fälle“
 - unmittelbare Ausführung der Anästhesietätigkeit durch Gesellschafter nicht nötig
 - sonst Überdehnung der Anforderungen des § 18 I Nr. 1 S. 3 und
 - damit im Ergebnis Ausschluss des Einsatzes fachlich vorgebildeten Personals im Bereich der Heilberufe contra legem

